

Satzung für den LandFrauenverein Diepholz e.V.

<u>§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr</u> 1) Der Verein, der 1947 als nicht im Vereinsregister eingetragener Verein gegründet wurde, führt den Namen LandFrauenverein Diepholz e.V.. 2) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: Stadt Diepholz, Samtgemeinde Altes Amt Lernförde, Samtgemeinde Rehden, Gemeinde Wagenfeld und die Gemeinde Drebber. 3) Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der Landfrauenvereine Grafschaft Diepholz e.V. und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e.V.. 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 5) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Diepholz.	
<u>§ 2 Zweck und Aufgabe</u> 1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum. 2) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell, setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind. 3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr: - Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft. - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft. - Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes. - Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum. 4) Der Verein soll die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene wahrnehmen. 5) Der LandFrauenverein Diepholz e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	
<u>§ 3 Mitgliedschaft</u> 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 2) Jede Frau kann Mitglied werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen	

Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins. 3) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, welche die Tätigkeit des Vereins in ideeller und finanzieller Hinsicht fördern. 4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. 5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben. 6) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.	Ziff. 3 neu eingefügt Ziff. 3 wird 4 Ziff. 4 wird 5 Ziff. 5 wird 6
<u>§ 4 Organe des Vereins</u> Organe des Vereins sind 1. die Jahreshauptversammlung, 2. der Vorstand	Aufzählungszeichen gestrichen
<u>§ 5 Jahreshauptversammlung</u> 1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zusätzlich können weitere Versammlungen, Lehrgänge, Lehrfahrten und Besichtigungen veranstaltet werden. 2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung sollte auf schriftlichem Wege mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die durch das Mitglied mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. 3) Mitgliederversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.. 4) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes - Genehmigung des Haushaltsabschlusses - Entlastung des Vorstandes - Wahl der Rechnungsprüferinnen - Festsetzung des Mitgliederbeitrages - Genehmigung des Haushaltsplanes - Festlegung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes - Wahl des Vorstandes - Bestätigung der örtlich vorgeschlagenen Ortsvertrauensfrauen. - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen - Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehreuvorstandsmitgliedern - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.	Ergänzung E-Mail Verkehr Ergänzung, damit auch digitale Versammlungen als Alternative möglich sind Ziff. 3 wird 4 Streichung – werden ersetzt durch Ausschüsse § 7

5) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung. 6) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin zu unterschreiben und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. 7) Das Protokoll ist bei der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen. 8) Jedes Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht	Ziff 4 wird 5 Ziff 5 wird 6 Ziff 6 wird 7 Ziff 7 wird 8 Ergänzung, da in Zukunft auch Fördermitglieder aufgenommen werden können
§ 6 Arbeitsausschuss – Ortsvertrauensfrauen 1) Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen. 2) Die Ortsvertrauensfrauen werden auf Vorschlag der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand berufen. Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch. 3) Sitzungen des Arbeitsausschusses finden en nach Bedarf statt. 4) Die Sitzungen des Arbeitsausschusses dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.	Streichung – werden ersetzt durch Ausschüsse § 7
§ 6 Der Vorstand 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführerin und der Schriftführerin. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Außerdem gehören zum Vorstand eine weitere Beisitzerin je 50 Vereinsmitglieder. Sofern sie aus dem Gebiet des Landfrauenvereines Diepholz e.V. kommen, gehören zum Vorstand auch Vorstandsmitglieder vom Kreisverband der Landfrauenvereine Grafschaft Diepholz e.V., Vorstandsmitglieder des Niedersächsischen Landfrauenverbandes Hannover e.V. sowie Landfrauen, die Mitglieder der Kammerversammlung sind. 2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sollten ihr Amt nicht länger als 12 Jahre bekleiden. Hat ein Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr erreicht, ist eine Wiederwahl nicht möglich. 3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt. Der Vorstand hat bis dahin die Durchführung der Aufgaben sicherzustellen. 4) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung beschlossen. 5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins - Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband	§ 7 wird § 6 Streichung

der Landfrauenvereine Grafschaft Diepholz e.V. und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e.V. - Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung und der übrigen Veranstaltungen. - Ausführungen der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse. 6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. 7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von der Schriftführerin zu unterschreiben. 8) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung zu berichten. 9) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.	
<u>§ 7 Bildung von Ausschüssen</u> Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.	aus 8 wird 7
<u>§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen</u> 1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist. 2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. 3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.	aus 9 wird 8
<u>§ 9 Mitgliederbeiträge</u> 1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, auch Ehrenmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. 2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung. 3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen.	aus 10 wird 9
<u>§ 10 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung</u> 1) Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.	aus 11 wird 10 Streichung

2) Die Höhe der Vergütung wird im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes von der Jahreshauptversammlung festgelegt.	
<u>§ 11 Datenschutz</u> (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. (4) Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Vereins mitzuteilen	Zusatz, da Hinweise zum Datenschutz erforderlich sind
<u>§ 12 Auflösung des Vereins</u> 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. 2) Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 3) Das Vereinsvermögen des LandFrauenvereins Diepholz e.V. ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine Grafschaft Diepholz e.V. zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.	

Antrag in der Versammlung

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung beauftragt, die Satzungsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Soweit das Registergericht bezüglich der Eintragungsfähigkeit weitere Satzungsänderungen fordert, wird der Vorstand schon jetzt ermächtigt, diese Satzungsänderungen vorzunehmen. Diese Änderungskompetenz besteht auch für redaktionelle Änderungen.